

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1984 01 11

Z1.16.849/01-I/6/83

Telefon: 7500 Klappe 5047 Dw.

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

MINI GESETZENTWURF
Zl. 47 - GE/19.83
Datum: 11. JAN. 1984
Verteilt 1984-01-12

Abzwanger

unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienstes vom 13. Mai 1976, Z1.600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, in der Anlage 25 Ausfertigungen der Ressortstellungnahme zum Entwurf einer Meldegesetznovelle 1984 zu übermitteln.

Beilagen.

Für den Bundesminister:
i.V. Dr. B u m e r l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Lamp

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1984 01 11

Z1.16.849/01-I/6/83

Telefon: 7500 Klappe 5047 Dw.

An das
Bundesministerium für Inneres
Generaldirektion für die
öffentliche Sicherheit

Postfach 100
1014 W i e n

Gegenstand: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1972 geändert wird (Meldegesetznovelle 1984)

Unter Bezugnahme auf die do.Aussendung vom 28.November 1983, Z1.48.000/36-II/13/83, nimmt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Gegenstand wie folgt Stellung:

Für die Versorgungssicherung ist das Meldewesen insofern von eminenter Bedeutung, weil es für die Gemeinden die einzigen brauchbaren Unterlagen für die Ausgabe von Lebensmittelmarken im Falle einer Versorgungskrise liefert. Es muß auch sichergestellt werden, daß jeder Anspruchsberechtigte nur an einem Ort eine Bezugskarte erhält.

In diesem Lichte sind die folgenden Ausführungen zu verstehen:

Zu § 3 Abs.2: Im Interesse einer möglichst vollständigen Erfassung der zu meldenden Daten und der aufrechten Meldungen wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"(2) Die Anmeldung hat durch Übergabe der vollständig ausgefüllten Meldezettel unter gleichzeitiger Vorlage von Urkunden, aus denen die Personaldaten des Unterkunftnehmers hervorgehen, zu erfolgen. War der zu Meldende bereits im Falle der Beibehaltung seiner bisherigen Unterkünfte, Bestätigungen über

die **aufrechten** Anmeldungen vorzulegen."

Zu § 11 Abs.1: Dieser Absatz sollte durch eine Bestimmung ergänzt werden, wonach im Melderegister auf Grund gesetzlicher Bestimmungen auch für die im § 11 a Abs.2 genannten Zwecke relevante Daten evident gehalten werden können.

Zu § 11a Abs.2: Hier sollte nach ho.Auffassung eine Ergänzung dahingehend erfolgen, daß die Meldedaten auch für Zwecke der umfassenden Landesverteidigung (Art.9a B-VG) verwendet werden können.

Zu § 12 Abs.2: Im Hinblick auf die bislang erfolgte Interpretation des Art.18 B-VG erscheint es notwendig, die Voraussetzungen für die Verfügung einer Auskunftssperre von Amts wegen taxativ anzuführen.

Zu § 12 Abs.3: Aus der Sicht der wirtschaftlichen Landesverteidigung ist es vor allem wichtig, daß - als Basis für die geordnete Ausgabe von Bezugskarten - den Gemeinden jederzeit die Meldedaten zur Verfügung stehen. In den Fällen, in denen Bundespolizeibehörden Meldebehörde sind, müßten die Meldedaten nicht nur gemäß dem vorgeschlagenen § 12 Abs.3 sondern sofort und automatisch den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Dieses Erfordernis geht seiner Intension nach über die Bestimmungen des vorgeschlagenen § 11a Abs.2 insoferne hinaus, als es nicht nur bei automationsunterstützter Führung des Melderegisters für die Zwecke der wirtschaftlichen (Umfassenden) Landesverteidigung erfüllt werden müßte.

Zu § 15a Abs.2: Gemäß der im Verfassungsrang stehenden Bestimmung des § 15 Abs.2 des Behördenüberleitungsgesetzes, StGBI.Nr.94/1945, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.142/1946, in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Sicherheitsdirektionen, BGBl.Nr.74/1946, haben "die Bezirksverwaltungsbehörden und im Rahmen des ihnen zugewiesenen sachlichen und örtlichen Wirkungsbereiches die staatlichen Polizeibehörden (Polizeidirektionen und Polizeikommissariate) die unterste staatliche Sicherheitsverwaltung" in Angelegenheiten des Meldewesens zu besorgen.

Auch die Neufassung des Art.119 B-VG durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl.Nr.205, dürfte keine Zuständigkeitsänderung im Bereich des Meldewesens zugunsten einer Besorgung durch die

- 3 -

Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich gebracht haben. Es wäre daher eine Prüfung anzuregen, ob die bereits im § 15 des Meldegesetzes enthaltene sowie die indirekt im § 15a Abs.2 vorgesehene Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich verfassungsrechtlich derzeit möglich ist (vgl. auch Hinweis bei Walter/Mayer, Grundriß des Besonderen Verwaltungsrechts, 1981; Seite 37, dritter Absatz).

Zu Anlage A: Die Spalte "Wo in Österreich sonst noch gemeldet" sollte im Interesse einer zuverlässigen Ausfüllung durch die Meldepflichtigen nach ho.Auffassung auffälliger hervorgehoben werden.

Zu Anlage B: Die Anlage B nimmt nicht darauf Bezug, daß Kinder den Familiennamen der "Ehegattin" oder des "Ehegatten" haben müssen (z.B. Kinder geschiedener Elternteile). Unter der Rubrik "Kinder" ist nämlich lediglich die Einsetzung des Vornamens vorgesehen.

Dem do.Wunsche gemäß wurden 25 Exemplare der ho.Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:
i.V. Dr. B u m e r l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



